



Mitteldeutsche Baustoffe GmbH  
Ortsteil Sennewitz  
Köthener Straße 13  
06193 Petersberg  
Deutschland

**Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3  
Abs. 4 Nr.1 Bundesberggesetz (BBergG) für das Feld  
Nr.: VI-f-888/21-"Löberitz-Mitte-Ost"  
Antrag vom 12.10.2020.**

07.07.2021  
14.11-34231-VI-f-888/21-  
932/2021

Frau Rappsilber  
Durchwahl +49 345 5212-227

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung Ihres Antrages vom 12.10.2020 ergeht durch das Landesamt  
für Geologie und Bergwesen (LAGB) Sachsen – Anhalt folgende

**Entscheidung:**

1. Für das beantragte Feld werden die Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz  
*„Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung  
von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen“*  
eingestuft.

2. Die Einstufung begrenzt sich auf das Feld

**VI-f-888/21- „Löberitz-Mitte-Ost“**

gemäß dem beigefügten amtlichen Lageriss.

3. Die Einstufung ist ab Veröffentlichung der teilweisen Aufhebung der  
Bewilligung Nr.: II-B-f-10/91- „Löberitz“ im Amtsblatt des Landes  
Sachsen-Anhalt gültig.
4. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH zu tragen.

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

[www.lagb.sachsen-anhalt.de](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de)  
[poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

## Begründung

### I.

Die Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (nachfolgend MdB genannt), mit Sitz in der Köthener Straße 13 in 06193 Petersberg/ OT Sennewitz betreibt seit vielen Jahren in der Kiessandlagerstätte Löberitz Rohstoffabbau. Sie ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-f-10/91-„Löberitz“ sowie der als grundeigenen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 BBergG eingestuften Felder Nr.: VI-f-888/06 -„Löberitz-Mitte“ und VI-f-888/08 VI-f-888/17-„Löberitz-Mitte-Süd“.

Für die vorgenannte Bewilligung stellte die MdB den Antrag auf eine teilweise Aufhebung der Bewilligung und beantragte für den aufgehobenen Bereich die Feststellung der vorhandenen Kiese- und Kiessande als grundeigenen Bodenschatz „*Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen*“. als grundeigenen Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG für das Feld „Löberitz-Mitte-Ost“.

Das einzustufende Feld befindet sich in der Gemeinde Zörbig, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und hat eine Fläche von 811000 m<sup>2</sup> abgerundet auf volle Hundert Quadratmeter nach Unterlagenbergverordnung. Es ist ein Teil der Kiessandlagerstätte Löberitz und grenzt östlich an die als grundeigen eingestuften Felder VI-f-888/06 - „Löberitz-Mitte“ und VI-f-888/17- „Löberitz-Mitte-Süd“ an. Umschlossen wird das einzustufende Feld von dem verbleibenden Teil der Bewilligung II-B-f-10/91- „Löberitz“.

Um den Nachweis der Eignung der vorhandenen Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz zu erbringen, wurde am 20.01.2021 eine Befahrung mit dem Ziel der amtlichen Probenahme durchgeführt.

Um eine repräsentative Probe für das einzustufende Feld zu erhalten wurden 5 Probenahmestellen in 5 Flurstücken festgelegt. Von jeder Bohrung wurde eine Mischprobe genommen und geteilt. Jeweils eine Mischprobe wurde an das Institut für Keramik, Glas und Baustoffe der TU Bergakademie Freiberg zur Untersuchung übergeben, die andere verbleibt als Rückstellprobe im LAGB.

Die Stellungnahme des Dezernates 23 des LAGB (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) vom 13.04.2021 sowie das Prüfprotokoll vom 16.02.2021 des Institutes der TU Freiberg lagen dem Dezernat 14 (Markscheide-, Berechtamswesen, Altbergbau) bei der Entscheidung vor.

### II.

Die zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG zur Feststellung der Einstufung als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG ist das LAGB Sachsen-Anhalt.

Der Antrag auf Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG wurde am 12.10.2020 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von Herrn Thomas Jung als eingetragener Geschäftsführer sowie der Prokuristin Frau Kerstin Wagner gemäß Handelsregisterauszug.

Die notwendigen Unterlagen für die Entscheidung wurden durch die Antragstellerin beigelegt bzw. teilweise nachgereicht. Die Befahrung mit dem Ziel der amtlichen Probenahme zur Feststellung der Eignung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz wurde am 20.01.2021 durchgeführt. Entgegen der Antragsunterlagen wurde nach Rücksprache mit der MdB vom 06.07.2021 der Feldesname für das einzustufende Feld geringfügig geändert.

zu 1.)

Die Rohstoffe im beantragten Feld Nr.: VI-f-888/21-„Löberitz-Mitte-Ost“ werden gemäß § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG als grundeigener Bodenschatz „*Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen*“ eingestuft, da die Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 3 Abs. 4 BBergG sind grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt, nur die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG aufgeführten Stoffe.

Es handelt sich bei den Rohstoffen der Lagerstätte entsprechend § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG um „*Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen*“, wenn sie die Voraussetzungen gemäß der gutachterlichen Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes durch die Staatlichen Geologischen Dienste (Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung) erfüllen. Die §§ 149 bis 159 BBergG für aufrechterhaltene Rechte finden hier keine Anwendung.

Die Anforderungen zur Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG sind ebenfalls erfüllt.

Folgende Unterlagen wurden in die Entscheidung einbezogen:

- Antragsunterlagen vom 12.10.2020 mit den beiliegenden Anlagen
- Fundstellenriss vom 10.03.2021
- Stellungnahme des Dez. 23 des LAGB vom 13.04.2021 mit Protokoll der Probenahme vom 01.03.2021
- Prüfbericht des Institutes für Keramik, Glas und Baustoffe der TU Bergakademie Freiberg vom 16.02.2021

Das einzustufende Feld ist ein Teil der Kiessandlagerstätte Löberitz und grenzt an die schon eingestufteten Felder als grundeigener Rohstoff „Quarz- und Quarzit“ Nrn.: VI-f-888/06 - „Löberitz-Mitte“ und VI-f-888/17- „Löberitz-Mitte-Süd“ an.

Zur Eignungsfeststellung der anstehenden Rohstoffe im beantragten Feld fand am 20.01.2021 eine amtliche Probenahme statt, bei der die Vertreter der Antragstellerin sowie Vertreter des Dezernates 23 und 14 des LAGB anwesend waren.

Das einzustufende Feld umfasst mehrere Flurstücke. Um eine repräsentative Probe zur Bestim-

mung des Quarzgehaltes sowie der Feuerfestigkeit zu erhalten, wurden nach Abstimmung zwischen dem LAGB und der MdB die Entnahme von Bohrmaterial an 5 Bohrpunkten auf 5 repräsentativ verteilten Flurstücken abgeteuft.

Von jedem Bohrpunkt wurde Material entnommen und in 2 repräsentative Mischproben geteilt. Jeweils eine Mischprobe wurde an das Institut für Keramik, Glas und Baustofftechnik der TU Bergakademie Freiberg zur Untersuchung übergeben, die andere verbleibt als Rückstellprobe im LAGB.

Die Eignung der beprobten Rohstoffe als „Quarz und Quarzit zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium“ wurde aufgrund der Untersuchung und Bewertung des Institutes der TU Freiberg nachgewiesen.

Die Prüfverfahren und Prüfergebnisse der amtlichen Proben wurden gemäß den Angaben der gutachterlichen Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste (Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung) durchgeführt.

Die Ergebnisse und Bewertungen der amtlichen Probenahme belegen, dass bei allen 5 Probenahmen der Quarzanteil der vorhandenen Kiese und Kiessande die Mindestanforderungen erfüllt sind. Mit der Röntgenbeugemethode wurde ein Quarzgehalt von mehr als 80 % ermittelt.

Zur Bestimmung der Feuerfestigkeit wurde der Nachweis über den Segerkegelfallpunkt erbracht. Der Grenzwert von größer als SK 26 wurde bei allen Proben erreicht.

Anhand der Stellungnahme des Fachdezernates vom 13.04.2021 unter der Berücksichtigung der schon vorhandenen Erkundungsbohrungen und dem Ergebnisprotokoll des Institutes der TU Freiberg, erfüllen die Rohstoffe die Anforderungen als grundeigener Bodenschatz.

Der Nachweis eines grundeigenen Bodenschatzes ist eindeutig geführt. Die Rohstoffe sind daher als grundeigener Bodenschatz „Quarz- und Quarzit“ gemäß § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG einzustufen.

zu 2.)

Die Einstufung des grundeigenen Bodenschatzes „Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen“ begrenzt sich auf das im beiliegenden Lageriss mit dicken Volllinien gekennzeichnete Feld mit den dazugehörigen Feldeseckpunkten 1-15 und wird im amtlichen Berechtsamsbuch unter der Nr.: **VI-f-888/21-„Löberitz-Mitte-Ost“** geführt.

Das einzustufende Feld liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, in der Gemeinde Zörbig und hat abgerundet auf volle Hundert Quadratmeter nach Unterlagenbergverordnung einen Flächeninhalt von 811.000 m<sup>2</sup> (in Worten Achthundertelftausend Quadratmeter).

Zu 3.)

Die Einstufung gemäß § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG ist ab Veröffentlichung der teilweisen Aufhebung der Bewilligung Nr.: II-B-f-10/91-Löberitz im Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt gültig.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf ein Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung erlassen werden, wenn Sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Das Feld für die Einstufung der Rohstoffe erstreckt sich über das Gebiet der noch bis zur teilweisen Aufhebung gültigen Bewilligung II-B-f-

10/91- „Löberitz“. Aufgrund des Ausschließlichkeitsgrundsatzes gemäß § 8 BBergG kann es im gleichen Feld nur eine Berechtigung nach dem BBergG für den gleichen Bodenschatz geben. Die Einstufung kann daher erst ab Erlöschen in dem aufgehobenen Teil der Bewilligung gelten und wirksam werden.

Zu 4.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i. V. m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen - Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 1 Ziffer 10. Danach ist derjenige kostenpflichtig, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die MdB hat daher die Kosten zu tragen, da Sie den Antrag auf Einstufung beim LAGB gestellt hat.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Halle in Halle eingelegt werden.

### **Hinweise**

Die Einstufung der Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz wird im amtlichen Berechtsamsbuch ab Gültigkeitsdatum unter der Nr.: VI-f-888/21- „Löberitz-Mitte-Ost“ registriert.

Da das weitere Vorhaben in dem eingestuftem Feld dem sachlichen und räumlichen Geltungsbeereiches nach BBergG unterliegt, berechtigt diese Entscheidung zum Einreichen eines Betriebsplanes nach BBergG.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Dezernat 13 (Übertagebergbau), das für die Planfeststellung zuständige Dezernat 33 sowie der zuständige Landkreis werden über die Entscheidung informiert.

Mit freundlichem Gruß und Glückauf

Im Auftrag



Rappsilber